

verständige beigezogen, welche den Druck auf den Papierpfropfen ganz gleich mit jenem auf dem eben erwähnten Blatte erkannten; auch das Papier hielten sie für gleich, bestimmt wollten sie es nicht angeben, ob aber beides, jenes Blatt und die Papierpfropfen einem und demselben Exemplare angehörten, konnten sie nicht bezeugen. Das Blatt war gelb und besleckt, und jener Schneider, welcher die Maße erhalten, die unterdessen verloren gegangen, fand das Blatt ganz ähnlich mit den Maßen, unähnlich aber mit den Pfropfen. In der That waren die Pfropfen weißer, allein die Jagdverständigen Experten machten darauffmerksam, daß dies in Folge des Schusses sein konnte; auch war der Rand des Pfropfenpapiers gelblich. Natürlich legte die Staatsanwaltschaft hohen Werth auf diese Anzeige, während die Vertheidigung deren Wichtigkeit bekämpfte, besonders deshalb, weil in einem protestantischen Orte fast in jedem Hause alte Gesangbücher sich befänden. Die Schwester des Angeklagten behauptete den confrontirten Zeugen gegenüber, sie könne sich nicht mehr genau erinnern, welche Maße sie hergegeben, aber aus einem Gesangbuche seien sie nicht gewesen. Die Staatsanwaltschaft sah hierin eine absichtliche Verdrehung der Wahrheit und drang mehrmals in sie, unter Verwarnung vor dem Meineide, ihre Aussage zu bedenken; auch die Vertheidigung machte sie auf den Widerspruch, der in ihrem Zeugnisse lag, aufmerksam; allein die Zeugin blieb bei ihrer Behauptung.

Wir haben hier die Hauptindizien, auf welche die Anklage gegründet war, zusammengestellt, auch das Wesentlichste aus den Vorträgen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung sogleich mit verbunden. Nun wollen wir auch einen Blick auf die öffentliche Verhandlung selbst werfen, die bald durch rechtliche Erörterungen, bald durch diese oder jene Aussage dem Prozesse eine neue Wendung gab. Hinsichtlich der rechtlichen Fragen heben wir hervor, daß fünf Zwischenurtheile gefällt wurden. Durch das erste ward bestimmt, daß wegen der Länge der Verhandlung zwei Ergänzungsgeschworene zugezogen werden sollen. Das zweite erfolgte, als der Staatsanwalt die Zeugen, welche er nach Schluß der Zeugenliste noch herbeizog, beeidigt wissen wollte. Dann protestirte

der Vertheidiger gegen die Beeidigung von Philipp Schneider. Ueber diesen Zwischenpunkt erhob sich ein interessantes Plaidoyer, indem hier die Rollen zwischen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung getauscht erschienen. Der Vertheidiger bot Alles auf, um den Verdacht auf Philipp Schneider zu lenken, machte namentlich auf zwei sehr drohende Aeußerungen aufmerksam, welche Schneider, die eine früher, die andere kurz vor der That gethan haben soll. Er brachte das Stückchen Papier mit „ $\frac{1}{2}$  Ph. Schne...“, welches an dem Orte der That gefunden wurde, damit in Verbindung. Das Benehmen Schneiders am Abend vor der That fand er auffallend und lügenhaft; die Zeit nicht so bestimmt angegeben, daß nicht dennoch er die That hätte verüben und noch nachher im Wirthshause hätte erscheinen können. Wenn man weiter keine Spuren gefunden, so sei auch bei Philipp Schneider nicht nachgesucht worden. Die Staatsanwaltschaft vertheidigt den Schneider, die Aeußerungen seien nicht so ernstlich gemeint gewesen, das Alibi sei hergestellt und das Benehmen nach der That durchaus nicht verdächtig. Er müsse schon deshalb beeidigt werden, weil gegen ihn das Kreisgericht in Schweinfurt die Untersuchung eingestellt. Dieser Zwischenpunkt wurde im Sinne der Staatsanwaltschaft vom Schwurgerichtshofe entschieden; als dagegen der Staatsanwalt gegen die Beeidigung der Eltern und der Schwester des Beschuldigten protestirte, weil in ihrer Ablehnung, in der Voruntersuchung Zeugniß zu geben, ein Verzicht liege, wurde diese Protestation vom Gerichtshofe verworfen. Bei der Fragestellung entspann sich eine Debatte deshalb, weil der Präsident die Sachlage so fand, daß er auch noch eine zweite Frage, auf Todtschlag, an die Geschwornen richten zu müssen glaubte. Der Vertheidiger erhob Bedenken gegen diese zweite Frage, und der Schwurgerichtshof entschied für ihn.

Hinsichtlich der Zeugenaussagen waren folgende Momente besonders bemerkenswerth: Als der Lehrer vernommen wurde, erzählte er, daß er vor einem Haufen Schnitter und Schnitterinnen vorbeigegangen, und einer davon, den er benannte, hätte geäußert, wenn man das wüßte, was ich weiß, ich hätte schon zwei Mal auf's Landgericht